

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1	Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt? CA Auto Finance Suisse SA (vormals FCA Capital Suisse SA)
A.2	Gab es andere Parteien mit Parteistellung? Kein Hinweis
A.3	Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht? 10.09.2019
A.4	Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet? 05.06.2023
A.5	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 44
A.6	Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum 24.12.2019
A.7	Enddatum 26.08.2020
A.8	Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate) 8
A.9	Wurde das Verfahren mittels Nichtintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt? Verfahren B-4596/2019: Durch Sachentscheid abgeschlossen; Beschwerde der CA Auto Finance am 9. Juni 2023 abgewiesen. Eintreten: BVGer trat auf die Beschwerde ein, da die Beschwerdeführerin durch die WEKO-Verfügung besonders berührt war. WEKO hatte die Beschwerdelegitimation bestritten, BVGer folgte dem nicht. Materielle Prüfung: BVGer bestätigte unzulässige Preisabrede (Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 KG) und die Sanktion von CHF 4'421'232.
A.10	Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen? Beschwerde abgewiesen: BVGer bestätigte am 9. Juni 2023 die Verfügung der WEKO und wies die Beschwerde der CA Auto Finance ab. Preisabrede: Beteiligung an unzulässiger Preisabrede gemäß Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 KG bestätigt. Sanktion: Sanktion von CHF 4'421'232 bestätigt. EVR: Genehmigung der einvernehmlichen Verfahrenserledigung (EVR) und Maßnahmen zur Beseitigung des Kartellrechtsverstoßes bestätigt. Verfahrenskosten: Der Beschwerdeführerin auferlegt.
A.11	Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc? Mögliche Gründe für Verfahrensverlängerung: Komplexität: Preisabrede im Fahrzeugleasing mit mehreren Unternehmen, aufwendige Untersuchung und rechtliche Würdigung. WEKO-Ermittlungen: Umfangreiche Ermittlungen wie Hausdurchsuchungen und Befragungen, zeitintensive Beweisauswertung. EVR-Verhandlungen: Verzögerungen durch langwierige Verhandlungen zur einvernehmlichen Verfahrenserledigung. Sistierung: Beschwerdeverfahren vom 24.12.2019 bis 26.08.2020 sistiert, Gründe nicht angegeben. Beweisanträge und Schriftenwechsel: Umfangreiche Beweismittel und Anträge (Gutachten, Zeugenbefragung) sowie aufwendiger Schriftenwechsel im Beschwerdeverfahren. Ergänzende WEKO-Begründung: Nachbesserung der Sanktionsbegründung durch die WEKO während des Beschwerdeverfahrens.
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1	Wann wurde die Untersuchung eröffnet? 10.03.2014
B.2	Wann erfolgte die Verfügung der WEKO? 26.06.2019
B.3	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 63
B.4	Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht? Im Verfahren B-4596/2019 bestätigte das BVGer die Sanktion von CHF 4'421'232 gegen die FCA Capital Suisse SA (heute CA Auto Finance Suisse SA).
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1	Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte? 10.09.2019: Beschwerde durch CA Auto Finance eingereicht. 28.11.2019: Zwischenverfügung: Klage abgewiesen, Klageverfahren (B-6759/2019) abgetrennt, Kostenvorschuss (CHF 35'000) aufgeteilt: CHF 30'000 für Beschwerde, CHF 5'000 für Klage. 24.12.2019: Sistierung des Beschwerdeverfahrens (B-4596/2019). 26.08.2020: Sistierung aufgehoben, WEKO um Vernehmlassung und Vorakten ersucht. 12.10.2020: WEKO reicht Vernehmlassung ein. 13.10.2020: BVGer: Nichtintreten auf Klage (B-6759/2019). 18.12.2020: Replik der Beschwerdeführerin. 03.03.2021: Duplik der WEKO. 18.04.2021: Abschließende Stellungnahme der Beschwerdeführerin. 19.05.2021: Stellungnahme der WEKO. 15.06.2021: BVGer-Verfügung: WEKO zu detaillierter Sanktionsberechnung, Beschwerdeführerin zu Angaben über Fahrzeuge aufgefordert. 06.07.2021: Stellungnahme der WEKO zur Sanktionsberechnung. 02.03.2022: Stellungnahme der WEKO zur Eingabe vom 14.02.2022. 23.05.2023: BVGer: Beschwerde (B-4596/2019) abgewiesen.
C.2	Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt? Kein Hinweis
C.3	Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt? 0
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1	Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? 12.10.2020: WEKO reicht Vernehmlassung ein.
D.2	Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern? 18.12.2020: Replik der Beschwerdeführerin.
D.3	Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? 03.03.2021: Duplik der WEKO.
D.4	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel? 8.04.2021: Abschließende Stellungnahme der Beschwerdeführerin. 19.05.2021: Stellungnahme der WEKO. 15.06.2021: BVGer-Verfügung: WEKO zu detaillierter Sanktionsberechnung, Beschwerdeführerin zu Angaben über Fahrzeuge aufgefordert. 06.07.2021: Stellungnahme der WEKO zur Sanktionsberechnung. 02.03.2022: Stellungnahme der WEKO zur Eingabe vom 14.02.2022.
D.5	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht? Keine Hinweis
D.6	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht? Keine Hinweis
D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann? Keine Hinweis
E Verfahrensanhänge und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>Umfang der Verfügung: Rüge: Sanktions- und Genehmigungsverfügung der WEKO zu detailliert; in EVR-Verfahren sei reduzierte Begründungspflicht ausreichend. Antrag: Maximal fünfseitige Genehmigungsverfügung mit zusammengefassten Erwägungen.</p> <p>Materielle Beschwerdegründe: Kein wettbewerbsrechtlich relevantes Konkurrenzverhältnis zwischen Captives. Informationsaustausch keine wettbewerbsbeschränkende Preisabrede nach KG. Verletzung der Untersuchungsmaxime durch die WEKO. Unzureichende Beweis- und Begründungspflicht in der Verfügung.</p> <p>Prozessuale Anträge: Beweisanträge: Ökonomisches Gutachten und Befragung des Geschäftsführers beantragt, aber abgelehnt. Eventualantrag: Herabsetzung der Sanktion, Basisbetrag von 5% auf 3% des relevanten Umsatzes reduzieren.</p> <p>Aufhebung: Vollumfängliche Aufhebung der WEKO-Verfügung beantragt.</p>
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>Antrag auf Genehmigungsverfügung: Abgelehnt, WEKO muss Begründungspflicht erfüllen, um Anfechtbarkeit zu gewährleisten. Sachliche Beschwerdelegitimation: BVGer verneinte WEKO-Argument, Beschwerdeführerin sei berechtigt, die Verfügung anzufechten. Konkurrenzverhältnis: Rüge abgelehnt, wettbewerbsrechtlich relevantes Konkurrenzverhältnis zwischen Captives bestätigt. Beweisanträge:  Ökonomisches Gutachten: Abgelehnt, da Wettbewerbsbeschränkung bereits bewiesen. Befragung Geschäftsführer: Abgelehnt, da keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.</p> <p>Untersuchungsmaxime: Keine Verletzung, WEKO hat Sachverhalt hinreichend abgeklärt. Beweis- und Begründungspflicht: Teilweise gutgeheißen, WEKO ergänzte Begründung im Verfahren und heilte Mängel. Herabsetzung der Sanktion: Abgelehnt, Sanktion von CHF 4'421'232 bestätigt. Aufhebung der Verfügung: Abgelehnt, WEKO-Verfügung bestätigt.</p>
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Kein Hinweis
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	<p>Beweisanträge der Beschwerdeführerin: Ökonomisches Gutachten: Beantragt zur Marktabgrenzung und Widerlegung der Wettbewerbsbeschränkung durch Informationsaustausch. Befragung des Geschäftsführers: Beantragt zu Punkten wie fehlendem Know-how bei Finanzierung gruppenfremder Fahrzeuge.</p> <p>BVGer-Entscheidung: Beide Anträge in antizipierter Beweiswürdigung abgelehnt. Begründung: Beweise nicht entscheidungsrelevant oder bereits als bewiesen angesehen; Informationsaustausch beeinflusste Marktverhalten, weitere Beweiserhebung nicht erforderlich.</p>
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Kein Hinweis
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Kein Hinweis
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	18.04.2021: Antrag auf ökonomisches Gutachten zur Marktabgrenzung und Befragung von Jean-Luc Mas als Zeugen. BVGer-Entscheidung: Beide Anträge abgelehnt, da sie den Verfahrensausgang nicht beeinflussen würden (antizipierte Beweiswürdigung).